



## **Wasserwirtschaftliche Anforderungen an Eigenverbrauchstankstellen für Diesel**

### **Lagertanks**

Bei einer Lagermenge von **mehr als 1 m<sup>3</sup> Diesel und in Schutzgebieten** müssen die verwendeten Lagertanks doppelwandig mit Leckanzeige ausgestattet sein. Einwandige Tanks müssen in einem Auffangraum oder einer Auffangwanne überdacht aufgestellt werden.

Bei einem Lagervolumen **bis zu 1 m<sup>3</sup> außerhalb von Schutzgebieten** werden an die Lagerung über die Erkennung von Leckagen und die Rückhaltung von Tropfverlusten hinaus keine besonderen Anforderungen gestellt.

Die Lagertanks müssen für Diesel bauaufsichtlich zugelassen sein. Außerdem sind die speziellen Regelungen dieser Zulassung zu beachten.

### **Prüfpflichten der Lagertanks**

Folgende Anlagen müssen durch Sachverständige nach § 22 VAwS **wiederkehrend** (außerhalb von Wasserschutzgebieten alle 5 Jahre, innerhalb von Wasserschutzgebieten alle 2,5 Jahre) geprüft werden:

Alle **unterirdischen** Anlagen oder Anlagenteile.

**Oberirdische Anlage** außerhalb von Schutzgebieten, deren Lagervolumen **größer als 10 m<sup>3</sup>** ist.

**Oberirdische Anlagen in Schutzgebieten**, deren Lagervolumen **größer als 1 m<sup>3</sup>** ist; bei einer Unterteilung der Zone III in IIIA und IIIB gilt dies nur für den inneren Bereich (IIIA).

**Zusätzlich** bedürfen oberirdische Anlagen mit einem Lagervolumen **größer als 1 m<sup>3</sup> bis 10 m<sup>3</sup>** außerhalb von Wasserschutzgebieten einer **Inbetriebnahmeprüfung** durch einen Sachverständigen. Diese kann entfallen, wenn die Anlage durch einen Fachbetrieb nach § 19 I WHG aufgestellt wurde.

**Alternativ** kann bei oberirdischen Anlagen bis 10 m<sup>3</sup> Lagervolumen die wiederkehrende Prüfung durch einen Sachverständigen durch eine **mindestens jährliche Wartung** der Anlage durch einen Fachbetrieb ersetzt werden.

### **Anforderungen an den Abfüllplatz**

#### **Bei einer jährlichen Abfüllmenge bis zu 5 m<sup>3</sup>**

Es werden keine besonderen Anforderungen gestellt. Eine in **Straßenbauweise** (keine Pflasterung) befestigte Abfüllfläche und die Bereitstellung von **Ölbinder** sind ausreichend.

#### **Bei einer jährlichen Abfüllmenge bis zu 100 m<sup>3</sup>**

(Grundlage hierfür sind die Vorgaben der TRwS 781)

#### ***Abfüllflächen***

Abfüllflächen müssen flüssigkeitsundurchlässig sein und sie müssen den zu erwartenden Beanspruchungen standhalten.

Diese Anforderungen sind z. B. mit folgender Betonqualität der Abfüllfläche erfüllt: Es ist Beton der Qualität Beton 30/37  $\leq C \leq 45/55$  (LP), XF 4, XM1 gemäß DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2: 2001-07 mit der Überwachungsklasse ÜK 2 zu verwenden. Bei bewehrtem Beton sind zusätzlich die Expositionsklassen XC 4 und XD 3 einzuhalten. Der Beton muss zusätzlich die Eigenschaften eines FD- oder FDE-Beton gemäß DAfStb-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen“ aufweisen (entspricht BRL A Teil 1 lfd. Nr. 15.32 und TRwS 786).

In der Planungsphase ist der rechnerische Nachweis der Dichtheit der Ort betonfläche gemäß DAfStb-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen“ Teil 1 Abschnitt 5.1.2 bzw. 5.1.3 zu führen. Die Bemessung gemäß dieser Richtlinie auf Trennrisse kleiner gleich 0,1 mm ist nicht zulässig. Das DAfStb-Heft 519 kann zusätzlich herangezogen werden.

Die **Fugenausbildung und das Fugenmaterial** sind geeignet, wenn sie den einschlägigen Vorschriften entsprechen und im bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis die Eignung für die vorgesehenen Kraftstoffe festgestellt ist.

### **Größe der Abfüllflächenbefestigung**

- Der **Wirkbereich der Abgabeeinrichtungen** kann auf **2 m** um die Aufhängepunkte der Zapfschläuche beschränkt werden, wenn die vorgesehenen Positionen der Einfüllstutzen der zu betankenden Fahrzeuge maximal 1 m von der Zapfsäule entfernt sind.
- Der **Wirkbereich kann bei der Befüllung der Lagerbehälter** auf **2,5 m** um die Anschlussstutzen der behälterseitigen Füllschlauchleitungen beschränkt werden.
- Wird der Wirkbereich wie oben ausgeführt bemessen, ist die vorgesehene Position des Einfüllstutzens, des zu betankenden Fahrzeugs und des Anschlussstutzens des befüllenden Tankfahrzeuges deutlich sichtbar und dauerhaft auf der Abfüllfläche zu kennzeichnen.
- Der Wirkbereich kann zudem durch eine 1 m hohe **Spritzschutzwand** begrenzt werden.
- Tropfverluste während der Betankung bzw. Befüllung der Lagerbehälter sind durch geeignete Maßnahmen aufzunehmen (z.B. Sägemehl, Ölbindemittel, transportable Auffangwanne)

### **Rückhaltevermögen bei auslaufendem Kraftstoff**

#### **Ort der Rückhaltung**

Bei einer Abfüllfläche **mit Anschluss** an die Schmutzwasserkanalisation der Gemeinde

- ist ein **flüssigkeitsdichter Verschluss** vorzusehen, der **beim Betanken geschlossen** wird.

Bei einer Abfüllfläche **ohne Anschluss** an die Schmutzwasserkanalisation der Gemeinde gibt es folgende Möglichkeiten:

- Die **Abfüllfläche** ist ablauffrei und wannenförmig auszubilden und **zu überdachen**. Bei einer Überdachung muss das Dach um das 0,6fache seiner Höhe über den Rand der Abfüllfläche hinausragen.
- Ohne Überdachung ist ein **flüssigkeitsdichter Stapelbehälter** mit einem flüssigkeitsdichten Verschluss einzubauen, der von der Abfüllfläche aus geöffnet werden kann. Der **Verschluss** muss bei **Betankung und Befüllung geöffnet** sein. Außerhalb der Betankung muss er geschlossen sein.

#### **Rückhaltmenge**

Die erforderliche **Rückhaltmenge bei der Betankung von Fahrzeugen** unter Aufsicht beträgt

- **150 l** bei Abgabeeinrichtungen mit maximalen Volumenströmen von 50 l/min
- **450 l** bei Hochleistungsabgabeeinrichtungen mit maximalen Volumenströmen von 150 l/min

Die erforderliche **Rückhaltmenge beim Befüllen von Lagerbehälter** beträgt

- **100 l** bei der Verwendung einer Abfüll-Schlauch-Sicherung (ASS)
- **900 l** beim Abfüllen unter Verwendung von Einrichtungen mit Aufmerksamkeitstaste und Not-Aus-Betätigung (ANA)

Verunreinigtes Niederschlagswasser muss nicht über eine Abscheideranlage vorbehandelt, oder bei der Bemessung der Rückhaltmenge berücksichtigt werden.

### **Schutz vor Überfüllung**

- Die **Abgabe aus Lagerbehältern < 1000 l** ist auch mit von Hand betriebenen Pumpen mit Absperrhahn am Füllschlauch zulässig. Dies gilt auch bei einer Abgabe mit elektrisch betriebenen Pumpen, wenn die Pumpen während der Stillstandszeit mit einem von Hand zu betätigenden Schalter vom Stromnetz getrennt sind.
- Das **Befüllen der Lagerbehälter** darf nur über fest angeschlossene Rohre oder Schläuche mit festen Leitungsanschlüssen und unter Verwendung einer Überfüllsicherung, die rechtzeitig

vor Erreichen des zulässigen Flüssigkeitsstandes den Füllvorgang selbsttätig unterbricht oder akustischen Alarm auslöst, erfolgen. Dies gilt nicht für Einzelbehälter mit einem Rauminhalt bis 1000 l, wenn sie im Vollschauchsystem mit einem nach dem Totmann-Prinzip schließenden Zapfventil mit Füllraten von nicht mehr als 200 l/min im freien Auslauf befüllt werden.

### Anfahrerschutz

Die Abgabeeinrichtungen sind mit einem Anfahrerschutz zu versehen.

**Bestehende Anlagen, die den bisherigen Vorschriften entsprechen, genießen Bestandsschutz und können auch weiterhin betrieben werden.**

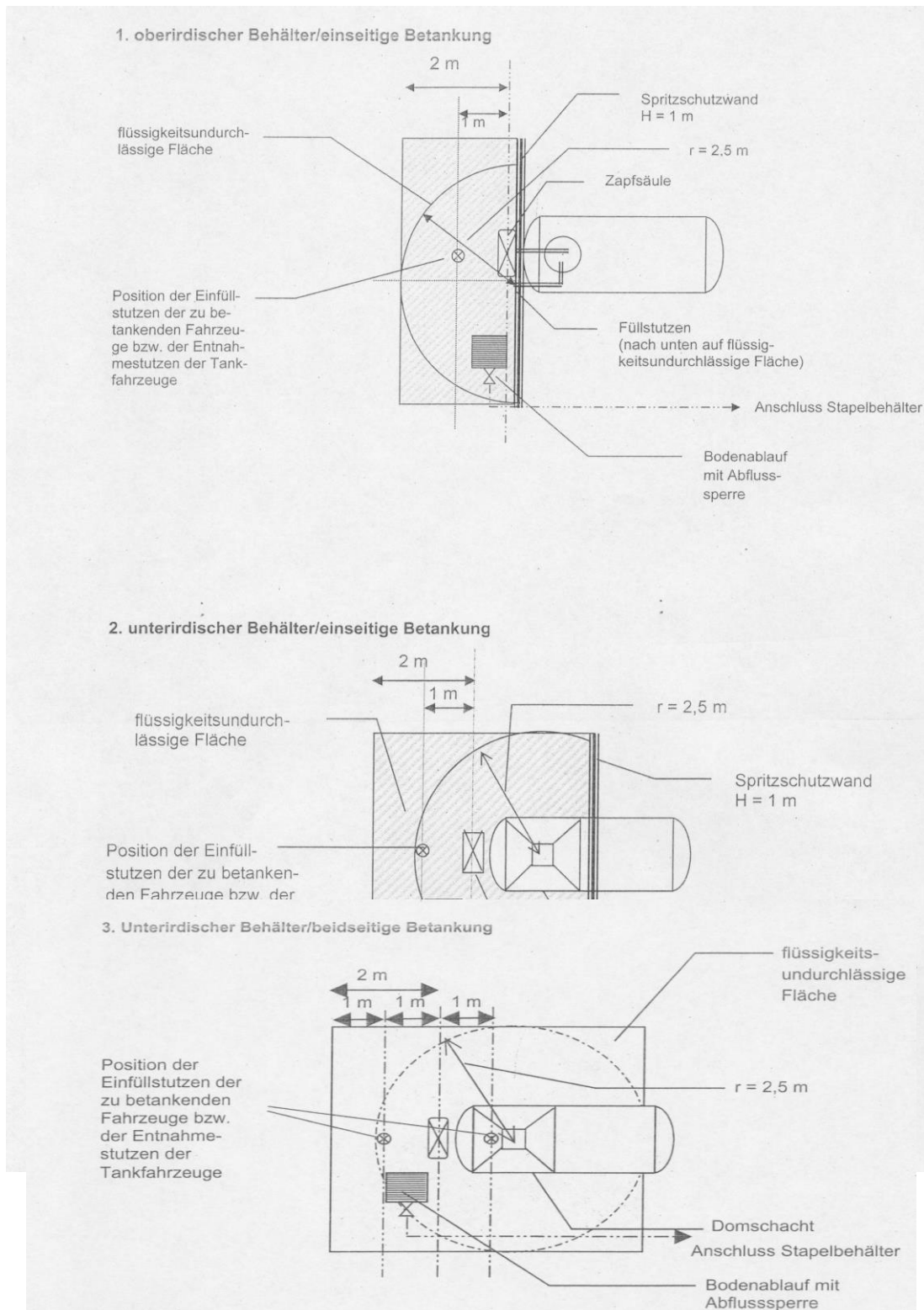


Bild 4: Beispiele für die Größe der Abfüllfläche bei Eigenverbrauchstankstellen mit geringem Verbrauch – Beispiel 3